

## Weitere Informationen

- Man darf im BAföG-Bewilligungszeitraum (zwölf Monate) ab Oktober 2024 insgesamt bis zu 6.672 Euro hinzuverdienen, ohne dass das monatliche BAföG gekürzt wird. Dabei ist die Höhe des monatlichen Einkommens flexibel.
- Minijob: Dem Verdienst werden anteilig Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) hinzugerechnet. Bei aktuell 538 Euro, ab 2025: 556 Euro im Monat plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt.
- Bei einem Praktikum, das während des Studiums absolviert wird und in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, müssen keine Abgaben zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gezahlt werden. Die Höhe der Praktikumsvergütung ist unerheblich.
- Für Studierende, die bereits ein erstes Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und deren Eltern noch Kindergeld für sie erhalten, gilt Folgendes: Das Kindergeld wird nur gezahlt, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche (auch in den Ferien!) arbeiten oder wenn ihre Zweitausbildung als Erstausbildung anerkannt werden kann (ist bei inhaltl. und zeitl. Zusammenhang zur Erstausbildung möglich). Auch durch einen Minijob geht der Kindergeldanspruch nicht verloren.
- Für Studierende gilt der gesetzliche Mindestlohn. Davon ausgenommen sind Pflichtpraktika und Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern.

## KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Alle Studierenden müssen bei ihrer Immatrikulation gesetzlich oder privat krankenversichert sein (umfasst automatisch die Pflegeversicherung). Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten einen Studierendentarif an. Bis zum 25. Geburtstag sind Studierende automatisch über ihre Familie gesetzlich krankenversichert. Das gilt jedoch nur, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen nicht höher als aktuell 505 Euro, ab 2025 535 Euro (beim Minijob aktuell 538 Euro, ab 2025: 556 Euro) ist. Die privaten Krankenkassen haben eigene Vorschriften. Eine Verlängerung der gesetzlichen Familienversicherung ist bis zu einem Jahr möglich, z. B. wegen Wehr- oder Freiwilligendienst.

## Redaktion



Deutsches Studierendenwerk

**STUDIERENDEN  
WERK** | GIESSEN

## Kontakt

**Studierendenwerk Gießen A. d. ö. R.**

**Beratung & Soziales**

Otto-Behaghel-Straße 25 | 35394 Gießen  
Telefon: 0641 40008-160 | Fax: 0641 40008-169  
E-Mail: [beratung.soziales@stwgi.de](mailto:beratung.soziales@stwgi.de)

Außenstelle Fulda  
Daimler-Benz-Straße 5a | 36039 Fulda  
Telefon: 0661 96210486 | Fax: 0661 607826  
E-Mail: [sozialberatung.fulda@stwgi.de](mailto:sozialberatung.fulda@stwgi.de)

Unsere Sprechzeiten und weitere Informationen stehen unter:  
[www.stwgi.de](http://www.stwgi.de).

Immer und überall

UP TO DATE

@stwgiessen



Stand:  
September 2024

**STUDIERENDEN  
WERK** | GIESSEN



**GELD**

## Minijob

### geringfügig entlohnte Beschäftigung oder sog. Minijob

- Beschäftigung, die auf Dauer angelegt ist.
- max. aktuell 538 Euro, ab 2025: 556 Euro pro Monat (Ausnahme: unvorhersehbares Überschreiten in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres, wobei der monatliche Verdienst maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze betragen darf)
- Mehrere parallel ausgeübte Minijobs sind möglich, wenn das Gehalt zusammengerechnet monatlich nicht mehr als aktuell 538 Euro, ab 2025: 556 Euro beträgt.
- Arbeitgebende müssen die Minijobs bei der Minijob-Zentrale anmelden.

### Einkommensteuer

- wird entweder nach individuellen Lohnsteuermerkmalen abgeführt oder
- von den Arbeitgebenden pauschal mit 2% übernommen (dies ist meistens der Fall)

### Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei.

### Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Ende des Flyers.

### Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungspflichtig, können sich von dieser Pflicht aber befreien lassen, wenn sie ihren Eigenanteil sparen möchten.
- Studierende zahlen, wenn sie sich nicht befreien lassen, im gewerblichen Bereich 3,6% an die Rentenversicherung. Im privaten Bereich sind hingegen 13,6% zu entrichten. Wichtig: Bei niedrigem Monatslohn können die Beiträge verhältnismäßig hoch sein, da bei der Berechnung des Arbeitnehmeranteils von mindestens 175 Euro Einkommen ausgegangen wird.

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

### TIPP

Vor dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unbedingt beraten lassen (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 1000 4800)!

## Werkstudierendenvertrag

### mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Beschäftigung, die auf Dauer angelegt ist.
- Gehalt beträgt regelmäßig mehr als aktuell 538 Euro, ab 2025: 556 Euro pro Monat.
- Studium muss gegenüber der Beschäftigung Vorrang haben (in der Vorlesungszeit maximal 20 Stunden pro Woche arbeiten).
- nicht möglich während eines Teilzeitstudiums, Urlaubssemesters, Forschungsstudiums, dualen Studiums

### Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig.
- Steuern, die ggf. auf Einkommen bis aktuell 11.604 Euro bzw. 12.084 Euro (Grundfreibeträge 2024 und 2025) einbehalten wurden, kann man über die Einkommensteuererklärung zurückbekommen (im Folgejahr).

### Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei, wenn sie in der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten (bei weiteren Jobs sind deren Arbeitszeiten ebenfalls zu berücksichtigen).
- In der vorlesungsfreien Zeit kann länger als 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden, ohne dass Versicherungspflicht eintritt.

### Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Ende des Flyers.

### Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungspflichtig.
- Für ein regelmäßiges Einkommen zwischen aktuell 538,01, ab 2025: 556,01 und 2.000 Euro pro Monat (Midijob) fallen reduzierte Rentenversicherungsbeiträge an.

### HINWEIS

In Ausnahmefällen können Werkstudierende während der Vorlesungszeit pro Woche länger als 20 Stunden arbeiten, wenn eine befristete Beschäftigung am Wochenende, abends oder in der Nacht stattfindet (mit Krankenkasse klären!). Das gilt aber nur dann, wenn zusammen mit weiteren Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitjahres nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) über 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Arbeiten Studierende regelmäßig über 20 Wochenstunden, tritt volle Sozialversicherungspflicht ein und es handelt sich nicht mehr um einen Werkstudierendenvertrag. Ein Überschreiten der 20-Stunden-Grenze führt nicht zu einer Exmatrikulation an den Hochschulen.

## Kurzfristige Beschäftigung

### z. B. Semesterferien-Job

- Beschäftigung, die maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern darf.
- Höhe des Einkommens ist nicht relevant.
- Dauer muss im Voraus vertraglich festgelegt oder nach Art der Beschäftigung begrenzt sein (z. B. Arbeit auf Messen oder Weihnachtsmärkten).
- Es darf keine Berufsmäßigkeit (durch Erwerbsverhalten) vorliegen.

### Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig.
- Steuern, die ggf. auf Einkommen bis aktuell 11.604 Euro, ab 2025: 12.084 Euro pro Jahr (Grundfreibetrag 2024) einbehalten wurden, kann man über die Einkommensteuererklärung zurückbekommen (im Folgejahr).

### Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei.

### Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Ende des Flyers.

### Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei.

### HINWEIS

Ausnahme von der 20-Stunden-Regel bei kurzfristigen Beschäftigungen, d. h. in der Vorlesungszeit darf bei diesen mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden, ohne dass Versicherungspflicht eintritt. Das gilt aber nur dann, wenn zusammen mit weiteren Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitjahres nicht mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) über 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

### TIPP

Mit seiner Jobbörse für Studierende gibt das Studierendenwerk Arbeitgebenden und Studierenden die kostenfreie Möglichkeit, Jobangebote und -gesuche zu veröffentlichen. Auch Praktika können hier angeboten und gefunden werden.

[www.stwgi.de/jobboerse-studierende](http://www.stwgi.de/jobboerse-studierende)